

# **Unkelbach Treuhand GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Kaiser-Joseph-Straße 260  
D-79098 Freiburg

Telefon 0761/38542- 0  
Telefax 0761/38542-77

e-mail: [info@unkelbach-treuhand.de](mailto:info@unkelbach-treuhand.de)  
[www.unkelbach-treuhand.de](http://www.unkelbach-treuhand.de)

Sitz Freiburg i. Br.  
AG Freiburg i. Br. HRB 3750

USt.-Id.Nr.: DE142114604

Geschäftsführer:  
Dipl.-Volkswirt Peter Unkelbach WP/StB

In Zusammenarbeit mit  
Schnepper Melcher  
Rechtsanwälte  
[www.schnepper-melcher.de](http://www.schnepper-melcher.de)

## **Die GmbH und die GmbH & Co. KG als idealtypische Rechtsformen mittelständischer Unternehmen**

(Im Original erschienen in der Zeitschrift „Befront“, April 2007, Ausgabe 20, S. 8 ff.)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft, bei der nur die Gesellschaft selbst unbeschränkt mit ihrem Vermögen haftet, während die Gesellschafter nur mit ihrer Einlage haften. Die GmbH ist damit die ideale Rechtsform, um Privat- und Firmenvermögen zu trennen und die Haftung nach außen auf das Stammkapital der Gesellschaft zu begrenzen. Außerdem bietet sie den Vorteil, dass die Geschäftsführung Dritten, also angestellten Managern, überlassen werden kann. In der Praxis gilt die GmbH als eine bevorzugte Gesellschaftsform für kleine und mittlere Unternehmen.

Bei der Haftungsbegrenzung ist allerdings zu beachten, dass sich insbesondere kreditgebende Banken eine selbstschuldnerische Bürgschaft des Existenzgründers und gegebenenfalls weiterer Personen besorgen. Dadurch wird erreicht, dass im Falle des drohenden Kreditausfalls aus der GmbH die Bank im Ergebnis doch auf den Gründer und in dessen Privatvermögen greifen kann. Somit dürfte in vielen Fällen die gesetzliche Trennung zwischen Geschäftsvermögen der GmbH und dem Privatvermögen des Gründers faktisch wieder aufgehoben sein.

Die Gründung der GmbH ist im Gegensatz zur Gründung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften streng formell geregelt und be-

deutet für den Existenzgründer entsprechend mehr Aufwand und Kosten. Auch hier ist für einen Existenzgründer zu überlegen, ob er sein Unternehmen zunächst als Einzelfirma oder Personengesellschaft gründet und erst später, wenn die Haftungsrisiken zunehmen und die Firma eine entsprechende Größe erreicht hat, zur GmbH umwandelt.

Die GmbH & Co. KG stellt eine Verbindung aus einer GmbH und einer Kommanditgesellschaft (KG) dar, bei der die GmbH als einziger persönlich haftender Gesellschafter (siehe oben) auftritt. Daneben werden in der Regel eine oder mehrere natürliche Personen Kommanditisten. Grundsätzlich handelt es sich bei der GmbH & Co. KG um eine Personengesellschaft.

Die Beteiligungsverhältnisse in der GmbH sind dabei üblicherweise so ausgestaltet, dass sie den Beteiligungsverhältnissen der Kommanditisten in der KG entsprechen. Auf diese Weise erreicht man, dass die Haftung im Ergebnis auf das Stammkapital der GmbH beschränkt wird, und kann gleichzeitig die gesellschafts- und steuerrechtlichen Vorteile der KG als Personengesellschaft in Anspruch nehmen.

An dieser Stelle einen detaillierten Überblick über sämtliche steuerlichen Vor- und Nachteile aller Rechtsformen zu geben, wäre viel zu umfangreich. Insbesondere aufgrund der jeweiligen besonderen geschäftlichen wie privaten Situation des/der Gründer, deren Motive und Ziele ist es erfahrungsgemäß zu empfehlen, bei der Rechtsformwahl frühzeitig einen Steuerberater einzuschalten. Nur ein konkreter Belastungsvergleich, der neben den steuerlichen auch alle sonstigen Belastungen und insbesondere die Sozialabgaben berücksichtigt, kann hier für Klarheit sorgen.

Als Grundregel jedoch gilt, dass in der Anfangsphase eines Unternehmens regelmäßig die Form des Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft (auch in der Form der GmbH & Co. KG) steuerlich günstiger ist. Kommt das Unternehmen später in eine prosperierende Phase mit einem Gewinn vor Steuern von ca. EUR 100.000 und mehr und soll ein größerer Teil des Gewinns im Unternehmen verbleiben, das heißt thesauriert werden, sind Überlegungen bezüglich einer Kapitalgesellschaft aus steuerlicher Sicht sinnvoll.

Die Rechtsform der GmbH (sowie auch die GmbH & Co. KG) bieten die Möglichkeit, die steuerlichen Vorteile der GmbH mit denen des Gesellschafters zu verbinden. Dies geht, in dem der Gründer als Gesellschafter

und Geschäftsführer der GmbH aktiv ist. Somit können im Spannungsfeld zwischen Gehalt des Geschäftsführers und Gewinnausschüttung als Gesellschafter steuerliche Vorteile generiert werden. Das Gehalt des Geschäftsführers ist für die GmbH Betriebsausgabe und unterliegt damit weder der Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer. Andererseits ist das Gehalt selbstverständlich dem Lohnsteuerabzug unterworfen. Schließlich ist der Geschäftsführer Arbeitnehmer der GmbH.

Bei der Ausschüttung handelt es sich beim Gesellschafter um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Da die Gewinne auf der Ebene der GmbH bereits mit Körperschaft- und Gewerbesteuer belastet sind, unterliegt die Dividende auf der Ebene des Gesellschafters nur zur Hälfte der Einkommensteuer. Allerdings bedeutet dies auch, dass Werbungskosten in diesem Zusammenhang, beispielsweise Bankzinsen zur Finanzierung der Beteiligung an der GmbH nur zu 50% abzugsfähig sind.

Allerdings fordert das Finanzamt, dass die Vergütung für den/die Geschäftsführer im Voraus genau festgelegt wird. Da der Geschäftsverlauf eines Jahres im Vorhinein so exakt nicht vorhergesehen werden kann, ist eine optimale Abstimmung des oben genannten Spannungsfeldes tendenziell schwierig. Wegen der konkreten Ausgestaltung des Geschäftsführervertrags empfiehlt es sich, den Rat eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters einzuholen.

Die GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft, genauer eine Kommanditgesellschaft (KG). Die Besonderheit: Bei der GmbH & Co. KG ist der voll haftende Gesellschafter eine GmbH (Komplementär-GmbH), die nur mit ihrem (beschränkten) Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der KG haftet. Da auch der Kommanditist nicht mit seinem Privatvermögen, sondern lediglich mit seiner Einlage haftet, beschränkt sich insgesamt gesehen also auch bei der GmbH & Co. KG die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen.

Die GmbH & Co. KG bietet den Vorteil, dass steuerfreie Beträge der KG auch steuerfrei an die Kommanditisten weitergeleitet werden. Ebenso entfallen Verluste der KG nicht auf die Komplementär-GmbH, sondern nur auf die Kommanditisten, die diese Verluste gegebenenfalls einfacher verwerten können.

Der Gewinn der KG wird damit letztlich vom Kommanditisten versteuert. Dabei erweist es sich als vorteilhaft, dass bei der Ermittlung der Gewerbeertragsteuer ein erhöhter Freibetrag darüber hinaus zu berücksichtigen ist.

Auch ein bereits bestehendes Unternehmen kann unter bestimmten Voraussetzungen in eine GmbH & Co. KG umgewandelt werden. Hier sind die handels- und steuerrechtlichen Umwandlungsvorschriften je nach Rechtsform zu beachten. Zum Beispiel ist die direkte Umwandlung einer GmbH in eine errichtende oder bestehende GmbH & Co. KG durch Verschmelzung oder Formwechsel machbar.

Gewerbsteuerlich ist die GmbH & Co KG der GmbH in weiten Teilen überlegen. Als Personengesellschaft hat sie zum einen einen jährlichen Freibetrag von EUR 24.500 und eine anschließende günstige Staffe-lungsregelung. Zum anderen wird anfallende Gewerbesteuer bei den Kommanditisten auf ihre Einkommensteuer angerechnet. Dies führt da-zu, dass unterm Strich bei der GmbH & Co KG in den meisten Fällen keine Gewerbesteuerbelastung entsteht. Hinzuweisen ist allerdings dar-auf, dass die Gewerbesteuerentlastung nur im vollen Umfang zum tra-gen kommt, wenn die Kommanditisten auch tatsächlich Einkommens-teuer zu zahlen haben. Anderenfalls bleibt es bei der Zahlung durch die GmbH & Co KG und die Anrechnungsmöglichkeit bei den Kommanditisten läuft ins Leere. Hinzu kommt, dass nicht die gesamte Gewerbesteuer angerechnet, sondern ein hebesatzunabhängiger Pauschbetrag. In den meisten Städten kommt es daher nicht zu einer vollen Anrechnung.

Bei der Untersuchung der Steuersätze macht es einen maßgeblichen Unterschied, ob die Gewinne des Unternehmens im Unternehmen blei-ben oder ob der Unternehmer bzw. die Gesellschafter auf die Ausschüt-tungen bzw. Entnahmen angewiesen sind.

Sofern die Gewinne im Unternehmen verbleiben, ist der Steuersatz bei der GmbH bei hohen Gewinnen wesentlich günstiger als der der GmbH & Co KG. Sofern die Gewinne aus dem Unternehmen herausgenommen werden, ist der Steuersatz der GmbH & Co KG günstiger.

Bei der GmbH ist eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften nicht möglich. Bei der KG dürfen Verluste verrechnet werden, solange das Kapitalkonto des Kommanditisten nicht negativ wird.

Der Kauf einer GmbH führt nicht zur Schaffung von Abschreibungspoten-tial, der Kauf einer GmbH & Co KG dagegen schon. Dies wird auch ein Käufer berücksichtigen.

Mit einer Reform der Unternehmenssteuer wollen aktuell die Regie-rungsparteien den Standort Deutschland im internationalen Wettbewerb um Investoren attraktiver machen. Gleichzeitig sollen Gewinne, die in Deutschland entstehen, wieder stärker hier versteuert und die Basis für

die Besteuerung der Unternehmen verbreitert werden. Hier die Eckpunkte der Reform:

Rund ein Fünftel der Firmen in Deutschland sind Kapitalgesellschaften: Aktiengesellschaften oder GmbHs (Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Sie zahlen derzeit eine Körperschaftssteuer mit einem einheitlichen Satz von 25 Prozent. Dieser soll nach dem Willen der Regierung auf 15 Prozent sinken. Zudem soll die Körperschaftssteuer in eine föderale Unternehmenssteuer umgewandelt werden.

Kapitalgesellschaften zahlen neben der Körperschaftssteuer auch Gewerbesteuer, deren Höhe von Kommune zu Kommune unterschiedlich ist. Zusammengerechnet liegt die durchschnittliche Steuerbelastung für die großen Unternehmen bei fast 39 Prozent. Durch die Koalitionsbeschlüsse soll der Satz nun auf unter 30 Prozent sinken - wobei noch offen ist, wie die Senkung auf Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer verteilt wird. Die Gewerbesteuer soll zudem parallel zur Körperschaftssteuer zu einer kommunalen Unternehmensteuer entwickelt werden.

85 bis 90 Prozent aller Unternehmen in Deutschland sind Personengesellschaften, zum Beispiel Handwerksbetriebe. Sie zahlen - im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften - Einkommenssteuer mit einem Satz zwischen 15 und 42 Prozent. Drei von vier Inhabern haben bereits heute eine Steuerlast von weniger als 15 Prozent. Wie die Betriebe von der Reform profitieren werden, ist noch offen: Diskutiert werde eine Investitionsrücklage oder eine generelle Begünstigung des im Unternehmen einbehaltenen Gewinns.

Ebenfalls zur Entlastung des Mittelstands sollen Firmenerben mit jedem Jahr der Betriebsfortführung zehn Prozent der Steuerschuld der Erbschaftssteuer erlassen werden.

Die durch die Reform zu erwartenden Steuerausfälle sollen zum Teil durch die Abschaffung der degressiven Abschreibung kompensiert werden.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Wahl der zum Geschäftsmodell passenden Rechtsform auch unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen einer kompetenten Beratung bedarf.

Autor:



Der Autor ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Geschäftsführer der Unkelbach Treuhand GmbH, Freiburg. Für Rückfragen steht er jederzeit unter +49 761 385 420 sowie per E-Mail unter [info@unkelbach-treuhand.de](mailto:info@unkelbach-treuhand.de) zur Verfügung.

Weitere Informationen

- in deutscher Sprache auf [www.unkelbach-treuhand.de](http://www.unkelbach-treuhand.de)
- in chinesischer Sprache auf [www.consulting-germany.cn](http://www.consulting-germany.cn)